

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

2837

6. Oktober 1964

Nr. ml

vom

Die Einwohnergemeindeversammlung von Liestal hat am 3. Juli 1964 einer Abänderung des vom Regierungsrat mit Beschlüssen Nr. 1891 vom 19. Juli 1960 und Nr. 570 vom 28. Februar 1961 genehmigten generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Industriestrasse" in Liestal zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe fand vom 15. Juli bis 14. August 1964 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 3 vom 16. Juli 1964, in den beiden Tageszeitungen ("Basellandschaftliche Zeitung" und "Landschäftler") Nr. 163 vom 14. Juli 1964 und durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 10. Juli 1964 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Einsprachen sind keine eingegangen.

Mit Schreiben vom 20. August 1964 ersucht der Gemeinderat von Liestal um die regierungsrätliche Genehmigung des abgeänderten Planes. Im einzelnen wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. § 69 Abs. 9 des gleichen Gesetzes erlaubt auch Aenderungen und Ergänzungen an diesen Plänen. Dabei sind grundsätzlich die gleichen Verfahrensvorschriften einzuhalten wie bei der ersten Aufstellung. Diese Pläne, einschliesslich Ergänzungen und Aenderungen, erwachsen jedoch erst mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft. Nach konstanter regierungsrätlicher Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat

die Prüfung des vorliegenden Gemeindeversammlungs-Beschlusses folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung der beschlossenen Abänderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Industriestrasse" sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall, soweit es die gegebenen Verhältnisse noch ohne grössere Schwierigkeiten zulassen, der Strassenlinienabstand und der Abstand zwischen der Bau- und der Strassenlinie vergrössert worden sind. Der Strassenlinienabstand beträgt nun 7.70 m - 9.00 m und der Abstand zwischen der Bau- und der Strassenlinie ca. 4.00 m - 6.00 m. Da diese Abänderung sich im Sinne einer Verbesserung auswirkt, kann die Genehmigung erteilt werden.

- ://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung von Liestal am 3. Juli 1964 gutgeheissene Abänderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Industriestrasse" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend für die Abänderung sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 40/gBS/36/2 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Abänderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes ist bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Liestal hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Liestal rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10.12.1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Liestal (2),
an den Gemeinderat von Frenkendorf,
an die Bauverwaltung Liestal,
an den Bahningenieur I, Kreis II, Basel,
Centralbahnstrasse 16,
an das Grundbuchamt Liestal,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der 2. Landeschreiber:

Rüping